

Abonnementspreis
Mit der nächsten Ausgabe
erschienenen Monatshefte
nach der Arbeit. Abon-
namentpreis 10 Pf., bei
Vorauszahlung 8 Pf. pro
Monat. Einmalige Post-
gebühren 2 Pf. (für
Abnehmer im Ausland
4 Pf.). Für das nächste
Jahr 100 Pf. (für
Abnehmer im Ausland
120 Pf.).
Redaktion
Zwingerstraße 22, 1. Etage
Dresden
Telephon: Amt 1, Nr. 1760.
Telegraph: Amt 1, Nr. 1760.
Verlagsort: Dresden.
Verlag: "Arbeiterzeitung".

Sächsische Arbeiter-Zeitung

Organ zur Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse.

Inserate
werden für 6 gelinende Zeilen
über einen Raum von 20 Pf.
berechnet und bei mehreren
Wochen inseriert werden
ermäßigend. Die ersten
Zeilen kosten 10 Pf. pro
Linie. Die übrigen 5 Pf. pro
Linie. Bei Tagesinseraten
und bei Inseraten von
weniger als 6 Linien
werden die Preise
erhöht.
Expedition:
Zwingerstraße 22, part.
Dresden
Telephon: Amt 1, Nr. 1760.
Telegraph: Amt 1, Nr. 1760.
Verlag: "Arbeiterzeitung".

Nr. 142.

Dresden, Dienstag den 24. Juni 1902.

13. Jahrg.

Musterbetriebe.

Es gab eine Zeit, wo dies Wort sehr im Schwange war. Wurde es doch von „höchster Stelle“ in das öffentliche Leben hineingeworfen, gewissermaßen als Bezeichnung des Unternehmertums. Es sollte damit gesagt sein, daß die Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, daß eine gewisse Grenze nicht zu überschreiten sei. Dem Arbeiter sollte ferner Willensfreiheit und Gleichberechtigung mit anderen Staatsbürgern garantiert sein. Der Staat und die Kommunen sollten privaten Unternehmern mit gutem Beispiel vorangehen.
Es ist über zehn Jahre her, seit jenes Wort geprägt wurde; die Arbeiter haben sich sehr gut gemerkt und die herrschende Gesellschaft, wo immer nur Gelegenheit war, daran erinnert. Es hat nichts geklappt. Weber, Reich, noch Staat, noch Kommune haben sie davon gedacht, das Wort von den Musterbetrieben in die Wirklichkeit zu übertragen. Ihre Betriebe sind vielfach Musterbetriebe im schlimmsten, im schlimmsten Sinne geworden: Betriebe, wie sie in Rücksicht auf die soziale Lage der Arbeiter nicht sein sollen! Besonders ein charakteristischer Zug ist im allgemeinen in den staatlichen und kommunalen Betrieben erkennbar: Die Tendenz, die Arbeiter nach allen Richtungen hin, bis ins Privatleben hinein, zu bevormunden, ihnen ihre Unabhängigkeit und Gewissensfreiheit auf politischem Gebiet zu nehmen; ein Zuthun, unter dem der gute und folgsame, sich alles gefallenlassende indifferente Arbeiter Anstoß auf gewisse Punkte vor anderen Arbeitern hat.

Diese Tendenz hat in ganz ausgeprägter Weise die „Allgemeine Arbeitsordnung“, die jetzt der Rat der Stadt Dresden für die in händigen Betrieben beschäftigten Arbeiter aufgestellt hat. Einmal die Arbeiter Entwürdigendes, mehr Bevormundendes, als es in den 61 Paragraphen ausgesprochen ist, dürfte in gleicher Art nicht so leicht zu finden sein. Die Arbeitsordnung des Dresdner Rates geht nirgends über den Rahmen der gewöhnlichen „Arbeiterfürsorge“ hinaus, ohne den Arbeitern aber ein Recht darauf zu geben. Dieses Recht kann nur die Willkür der Arbeiter, und fordert Gehorsam und unbedingten Gehorsam von ihnen. Nicht genug damit, sucht es die dem Arbeiter sonst zustehenden gesetzlichen Rechte direkt und indirekt auszuhebeln. Ein anderes Kennzeichen ist die Dehnbarkeit und Unklarheit vieler Bestimmungen, durch die der Willkür einzelner Personen Thür und Thor geöffnet ist.

Nach den Annahmeverordnungen müßte man freilich meinen, der Arbeiter, der so glücklich ist, bei dem Rat der Stadt Dresden Haupt- und Nebenlohn zu verdienen, müßte etwas ganz Besonderes erreicht. Voraussetzung für die Annahme ist nämlich, daß ein Arbeiter

bei seinem Eintritt in das Arbeitsverhältnis nicht unter 21 und nicht über 40 Jahre alt ist; die erforderliche Gesundheit und vorzeitige Minderjährigkeit, insbesondere ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen, sowie die nötige Gewandtheit und Befähigung besitzt; inwieweit er nicht bei einer außerhalb des Gemeindegrenzes gelegenen Arbeitsstelle beschäftigt werden soll, in der Stadt Dresden wohnt; sich adäquat und unbedenklich grüßt hat; nicht aus einem händigen Betriebe unter Umständen entlassen worden ist, die seine Wiederannahme im Interesse der Stadtgemeinde als unthunlich erdienen lassen.

Man kann man bald nicht gut verlangen. Wenn der Rat den Begriff „unbedenklich“ so auslegt, wie er es früher bei den

um das Bürgerrecht Nachsuchenden that, so muß er eine wahre Mustertruppe von Arbeitern bekommen. Wenn ein Mensch mal aus irgend einem Grunde einen Tag im Gefängnis war, dann kann er nicht der Ehre teilhaftig werden, händiger Arbeiter von Dresden zu sein.

Nach zehn Jahren wird der Arbeiter „händig“. So leicht ist das freilich auch nicht, denn es wird außer den Annahmeverordnungen noch verlangt, daß er „lebensfähig, fleißig, nüchtern“ ist, daß er sich innerhalb wie außerhalb des Dienstes gut geführt hat. Mangelhaft und er ebenfalls immer noch sein, und es wird darüber ein ärztliches Zeugnis verlangt. In der Arbeiter in den zehn Jahren, die er im händigen Betriebe beschäftigt war, krank geworden, dann — ja was geschieht dann? Das „händig“werden geht abgesehen sehr freilich vor sich.

Die Aufnahme unter die händigen Arbeiter erfolgt durch den Ausschuß oder seinen Beauftragten. Der Ausschuß hat dabei zu Protokoll das eidensstattliche Versprechen abzugeben, dem Könige treu und gehorlich zu sein, die Gesetze des Landes und die Bundesverfassung, sowie die ordentlichen Bestimmungen der Stadt Dresden zu beobachten, diese Arbeiterordnung und die besonderen Dienstvorschriften genau zu befolgen und den Befehlen gehorlich zu sein.

Diese Forderung entspricht so ungefähr der, mit der man beim Militär die Rekruten vereidigt. Sie dürfte in der Hauptsache gegen politische oppositionelle Tendenzen, gegen sozialdemokratische Arbeiter gerichtet sein; der Zweck ist offensichtlich. Doch mit alledem ist der Rat dem „händigen“ Arbeiter noch zu gar nichts verpflichtet. Der § 6 sagt:

Durch die Aufnahme und die Eintragung in die Liste der händigen Arbeiter giebt der Rat, unter völliger Wahrung seines Rechtes, nach freiem Belieben das Arbeitsverhältnis zu händigen, zu erkennen, daß er in Aussicht genommen hat, den betreffenden Arbeiter bei weiterer zufriedenstellender Führung und Leistung und bei weiterer Vorhandensein händiger Arbeit auf die Dauer zu beschäftigen.

Alles, was der Arbeiter dann gefordert wird, kann der Rat verlangen, aber der Arbeiter darf es nicht verlangen, er hat kein Recht darauf. Und er hat, wie gesagt, nur dann „Aussicht“, eine würdige Beförderung zu erreichen, wenn er fleißig, ordentlich, gehorlich und wer weiß was noch ist, wenn er mit einem Wort ein möglichst brauchbares, willenloses Arbeitsinstrument ist. Und was versprochen wird, ist herzlich wenig. Der § 23 bestimmt darüber folgendes:

Ständige Arbeiter erhalten bei befriedigender Führung eine jährliche, am 1. Dezember jeden Jahres in einer Summe auszusahlende Bezahlung in folgender Höhe: für das 11. bis 15. Dienstjahr 30 M., für das 16. bis 20. Dienstjahr 40 M., für das 21. und die folgenden Dienstjahre 50 M. Außerdem erhalten sie nach Vollendung des 25. Dienstjahres eine einmalige Sperrzahlung in Höhe von 100 M. Für die Berechnung der Dienstjahre ist § 5 Absatz 2 und 3 maßgebend. Ein rechtlicher Anspruch auf die Lohnzulagen und die Sperrzahlung liegt dem Arbeiter nicht zu.

Weiter wird — immer unter den schon gekennzeichneten Vorbehalt — bis 6 Tage Urlaub im Jahre, eine Ruhe- und Hinterbliebenen-Versicherung in Aussicht gestellt. Alles aber ein minimum, analog den Lohnzulagen. Alle diese winzigen materiellen Vorteile werden aber nicht nur äußerst vorläufig gewährt, sondern können auch, ganz nach Gutdünken des Rates,

wieder entzogen werden, wenn sie gefährdet werden. Der Mindestlohn ist auf 25 bis 60 Prozent des Jahresverdienstes festgesetzt; das Wittensgeld beträgt 20 Proz., das Weihnachtsgeld für jedes Kind ein Viertel des Wittensgeldes. Beiden von anderer Seite — vom Reich, Preußen und sonst — solche Unterhaltungen gewährt, so gelten die von dem Arbeiter nur als Zuschuß bis höchstens zum 71. fachen Betrag des Reichs-Jahresverdienstes. Die Weihnachtsgelder werden nicht, wenn nicht weiter gesagt, wenn die Witte wieder geschickter hat, wenn sie 25 oder mehr Jahre jünger ist, als der verstorbenen Gattin und wenn die Ehe geschieden war oder erst während des letzten Krankheitsjahres des Arbeiters oder nach erkranktem 60. Lebensjahre des Arbeiters oder nach dessen Eintritt in den Ruhestand geschlossen worden ist. Also auch in dieser Beziehung Verzicht nach allen Regeln der Kunst. Die Hinterbliebenen-Versicherung endet mit dem 15. Lebensjahre des Hinterbliebenen.

Von den Pflichten des Arbeiters speziell handeln zehn Paragraphen. Bis ins kleinste Detail wird vorgezeichnet und realisiert, wie der Arbeiter sich zu verhalten und wie er zu verhalten hat. Die überflüssigen, nichtssagenden Sätze sind darin enthalten, so z. B. heißt es: „Jeder Arbeiter soll den Regeln der städtischen Verwaltung nach Kräften zu fördern bestritten sein“, oder: „Der Arbeiter hat sich gegen keine Arbeiterkategorie feindselig und feilscherisch und gegen das Publikum gefällig und antäuglich zu betragen.“ Wenn's auch bloß ist, so liegt Methode darin: daß man ja noch etwas zu rubrizieren vermag, denn sind diese allgemeinen Vorschriften immer anwendbar. — Eine sehr böse Bemerkung ist die, daß ein Arbeiter für einen Schaden, den er „selbst verschuldet“ hat, in vollem Umfang haften muß. Das ist außerordentlich hart für die Arbeiter, denn man wird in ihnen natürlich immer den Schuldigen suchen, wenn ihre Unschuld nicht ganz klar nachzuweisen ist.

Das Strafrecht ist in einer Weise ausgebaut, wie es rüchrischster kein Privatunternehmer thun kann. Es wird darin bis an die äußerste gesetzlich zulässige Grenze gegangen. Ja, es ist noch ein Ubriges vorgezogen, indem unter Umständen die Auslieferung von der Arbeit auf eine Woche erfolgen kann. Viele Privatunternehmer können hier etwas vom Rat zu Dresden in ihrem Interesse lernen! Auch die „Aussicht“ soll offenbar nach Art des Strafgesetzes den nötigen Einfluß haben, denn es wird bestimmt:

Die Strafen müssen ohne Verzug verhängt werden und sind immer in ein Verzeichnis einzutragen, das den Namen des Betroffenen, den Tag und den Grund der Bestrafung, sowie die Höhe der Strafe enthält.

Es müßte dieser famosen Arbeitsordnung entschieden etwas fehlen, enthielte sie diesen Passus nicht. Die Ausschaltung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der bestimmt, daß den Arbeitern der Lohn nicht verweigert werden darf, wenn sie ohne Schuld auf eine nicht erhebliche lange Zeit nicht arbeiten können, ist nach Dresdner Muster natürlich auch für die städtischen Arbeiter Dresdens durchgeführt worden. Darüber sagt der § 24:

Der Lohn wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit berechnet; die Anwendung von § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich wird ausgeschlossen.

Die Fanfare.

Roman von Fritz Wastner.

(20. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Das Gespräch mit dem Vater hatte Richard merkwürdig abgeflusst. Er hatte sich in seiner ersten Ergriffenheit nach der Nähe des verstorbenen Vaters gefühlt, und jetzt, wo der Vater gerade des verstorbenen Vaters Nähe vor seine Vorstellung gebracht hatte, jetzt war es mit seiner Mutter vorbei. Nicht gerade ungerne, aber doch mit dem Gefühl der Pflicht, daß er seiner Frau nachzugehen und verheiratet seine thätige Mitwirkung für die Probezeit übernehmen, die große musikalische Gesellschaft am dritten Weihnachtsabende.

Was dahin hatte er fast keine Ruhe. Nur wenige von den Sängern und Sängerinnen, welche die Arien, die Duette und das große Quintett aus dem dritten Akt ausführen sollten, konnten bereits ihre Aufgaben, und Richard mußte unausgesehrt befehlen, bitten und treiben. Die Zeit war kurz und das Durcheinander der Festtage weder für ihn noch für die Künstler günstig.

Den Weihnachtsabend verbrachte er mit seinem Vater im Zenit. Man hatte sich gegenseitig reiche Geschenke gemacht, aber es war kein Baum angebracht worden. Es blieb Franz Leonine dürfte ein ständiger nicht erinnert werden. Der Abend verging unter musikalisch-gesellschaftlichen Gesprächen; über die Stimmen der Künstler, über die Länge der einzelnen Nummern und über die Wahl der einladenden Gäste. Richard war nicht recht bei der Sache. Der Weihnachtsabend mit seinem Vater war ein ständiger Erinnerung. Dann hatte er derzeit nur noch in nebelhafter Erinnerung. Dann hatte er das seit langem vergessene Dresden der dortigen Arier ungewohnter zu dem fremdartigen Dresden der dortigen Christen wieder erwidert. Drei Mal hatte er unter dem Mittelnamen Johannes gedacht und das Regiment im fremden Lande unter

fremden Neuländen plötzlich — zum nicht geringen Entsetzen der Dantone — aufsteigt in der Hoffnung auf den nächsten deutschen Weihnachtsbaum an der Seite des geliebten Mädchens. Und nun sah er da zwischen seinem guten Vater und der schönen Fremden, und es war ihm trüber zu Mut als drüben unter den mildfremden Leuten.

War er denn ein Kind, daß ihm der Christbaum und der Väterglanz so fehlten? Wo Johanna den Abend wohl feierte? Vielleicht war der Bruder zu Hause und erzählte lustige Gerngsengeschichten. Vielleicht hatte das Malermodell noch übermüdigere Gesellschaft gefunden. Der Dantone mag vor Richard ein verböhrtes Weihnachts erleben.

Rein, Johanna war gewiß unglücklich wie er und dachte seiner, wie er ihrer gedachte und in süßen Träumen auf ihr Wohl ein Glas um das andere leerte. Alle drei waren sie unglücklich, die zusammen gehörten, er wußte nicht warum, Johanna und er und Doktor Vode, der arme Mensch, der im Gefängnis gewiß auch keinen Christbaum hatte.

Richard hielt es nicht länger aus. Er empfahl sich früh und verließ auch seinen Vater vor der Haustür. Er mühte sich etwas Luft schöpfen. Der alte Weltmann lächelte prüfend und sagte ihm: „Gute Nacht!“

Richard sprang in die nächste Dreifache, die leer vorüberfuhr, und behielt dem Aufsteiger, in der Weisiger Straße und unter den Linden vor irgend einem Blumengeschäft, das noch offen war, stehen zu bleiben. Natürlich wollte er nur dem Vater eine Freude machen, aber so lange auch die Dreifache durch die neue heilige Nacht im Rückat umbertuhr, kein Waden war mehr erleuchtet.

Da lag Richard am Potsdamer Thor wieder aus und kaufte einer Kundenbesitzerin, die eben immerhin den Weihnachtsmarkt beschließen wollte, ihren halben Strauß ab, lauter unmittele, elendes Kinderpielzeug. Dann hätte er sich nicht, lachen; noch in das Kind nicht da, aber e wird bald erwartet, lachen; noch in das Kind nicht da, aber e wird bald erwartet, lachen; noch in das Kind nicht da, aber e wird bald erwartet, lachen.

Richard sah sich lange vergeblich nach einem Posen um. Da fand ein Arbeitermann des Weges, der trauerte etwas

wie: „Ja, bin kein Dienstmann!“ in den Part, als Richard ihn anrief.

Da er aber ärgerlich hinaussah, der Mann könne einen Thaler verdienen und dadurch überdies zwei Menschen eine kleine Weihnachtsfreude machen, da sagte der Arbeiter mit trüblicher Stimme:

„Geben Sie her! Ja, bin ja nur ein armer Mann, der noch nicht so leicht einen Thaler verdient. Das ist ja all Mühsal!“

Richard übergab ihm den großen Loß für die Großgördentstraße, aber er hatte noch einen großen Auftrag für die Alvenslebenstraße. Demnach, daß, als wollte er sich selber nicht scheuen, nahm Richard dem müde auf und ab hinkenden alten Blumenhändler den ganzen Rest von Weihnachtskränzen ab, hüllte sie in eine grobe Papierhülle und schickte das Ganze wieder ohne Karte an Johanna.

Johannas liebe und lobenswerte Arbeit war immer noch das Penalen der Thontürchen in Dilsdorf's Fabrik. Der Meister selbst war jetzt nicht mehr so sentimental wie während der Zeit, da er von dem Lande der Sehnacht sprach und an seinem Hilde malte; er verriet sogar ihre Gewohnheiten oft durch grenzüberschreitende Redensarten über die Kunst und über die städtische. Doch es war nicht böse gemeint, und Johanna hatte zu viel Berechnung für seinen Namen, um sich nicht in diese Dinge zu fügen.

Ihr häusliches Leben hatte sich in den letzten Wochen doch ein wenig verändert. Immer noch hielt die verwitwete Frau auf ihre Würde, ihr altes Zeidenkleid und ihre raffinierte Mantelreife, aber vor dem Weihnachtsfest häuften sich ihre Bedürfnisse für Kalin so sehr, daß die Johannas Unterbeschäftigten auch unter ihren Augen daübere. Die alte Dame hatte selbst in den Anzeigen der Wäcker, die ihr veraltet inlanten Beschäftigung für Kalimo Zäweler aus. Zur Unterhalt im Franzosen und Engländer und im Slaverei-fest sollte sie sich anbieten. Die Erziehung hatte ja schweres Geld gekostet. Bei allem Eifer konnte sie jedoch nur wenige Stunden der Woche mit solcher Tätigkeit ausfallen. In der

